

Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Gebührenkalkulation für das Jahr 2016

Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2016 ermittelt.

Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Berechnung entspricht der Gebührenkalkulation des Jahres 2015.

Gebührenbedarf 2016

Die Gebührenbedarfsberechnung gliedert sich im Wesentlichen wie die entsprechende Vorjahresaufstellung. Zudem entspricht sie dem Kontenrahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes.

Im **Anhang 1** ist die Berechnung dargestellt; die Tabelle enthält die Ist-Kosten 2014, die Planansätze und die Hochrechnung für das Jahr 2015 sowie den Planansatz für 2016. Die Hochrechnungen 2015 basieren auf Mengen- und Kostenangaben von Januar bis August.

Die Ansätze umfassen auch Erlöse und Kosten des Betriebs gewerblicher Art (BgA), den der Abfallwirtschaftsbetrieb aus steuerlichen Gründen zu bilden hat. Zu diesen zählen hinsichtlich der Erlöse des BgA die sogenannten Nebenentgelte der Systembetreiber sowie Einnahmen für die Miterfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) sowie die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen – Leichtverpackungen (LVP). Dem stehen Aufwendungen des BgA bezüglich der erbrachten Leistungen (anteilige Personal- und Fahrzeugkosten einschließlich der Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) gegenüber. Die Einnahmen sind höher als die Aufwendungen, das heißt, per saldo erfolgt durch die Mitberücksichtigung der BgA-Beträge eine Entlastung des Gebührenhaushalts.

Kosten MKW

Verlustabdeckung MKW (Ifd. Nr. 1 des Anhangs 1):

Die Übernahme des Verlustes der MKW GmbH & Co. KG, zu dem sich der Landkreis Aurich gemäß bestehendem Gesellschaftervertrag der MKW GmbH & Co. KG verpflichtet hat, ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan 2016 der MKW GmbH & Co. KG. Das sich dort ergebende Betriebsergebnis (Verlustausgleich durch den Landkreis) wurde mit 19 % Umsatzsteuer beaufschlagt und als Ansatz in der Gebührenkalkulation 2016 und im Wirtschaftsplan 2016 berücksichtigt.

Der Ansatz für 2016 liegt mit rd. 10.828 T€ über dem Planansatz des Vorjahres.

Dies ergibt sich u. a. aus:

- Personalkostensteigerungen infolge tariflicher Erhöhungen, Lohnstufenanpassungen und zusätzlichem Personalbedarf,
- Preissteigerungen bei der HWR-Entsorgung,
- Mehrbedarf an Dieselmotorkraftstoff durch Zusatzauftrag,
- Mehraufwendungen bei Reparatur- und Wartungskosten infolge vergrößertem Fuhrpark,
- Erhöhung der AfA.

Abfalleinsammlung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis

Aurich

Abfalleinsammlung durch Landkreis (Ifd. Nr. 2 des Anhangs 1):

Die Kostenansätze für die unter der Ifd. Nr. 2 aufgeführte Position der Abfalleinsammlung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich basieren überwiegend auf den Hochrechnungen des Jahres 2015. Sie umfassen auch die Personal- und Fahrzeugkosten für die LVP-Abfuhr, da der Abfallwirtschaftsbetrieb 2015 die LVP-Sammlung im gesamten Kreisgebiet im Auftrag der Duales System Deutschland GmbH übernommen hat.

Bei allen Personalkosten wurde ein möglicher Tarifieranstieg von 1,5 % berücksichtigt; auch die Fahrzeugkosten berücksichtigen einen allgemeinen Preisanstieg von 1,5 %. Abschreibungen und Zinsen basieren auf dem Anlagenspiegel bzw. der Zinstabelle der KfW zzgl. der Abschreibungen und Zinsen für die Fahrzeuge.

Insgesamt errechnen sich die Kosten der Abfallsammlung 2016 auf rd. 2,7 Mio. €. Für die Abfuhrleistungen, die für das Duale System (Mitbenutzung der Altpapierfassung und LVP-Abfuhr) durchgeführt werden, nimmt der BgA insgesamt ca. 1,54 Mio. € ein (Ifd. Nr. 34 des Anhangs 1). Bei der Abfuhr von LVP wurde im Angebot des Abfallwirtschaftsbetriebes an die Duales System Deutschland GmbH ein Gewinn von 5 % (60.000 € pro Jahr) kalkuliert, der den Gebührenhaushalt entlastet.

Bezogene Leistungen

Abfalleinsammlung durch Dritte (Ifd. Nr. 3 des Anhangs 1):

Die Abfuhr von Großcontainern und MGBs auf dem Festland sowie die Sperrmüllabfuhr wurden der MKW übertragen, so dass hierzu für 2016 beim Abfallwirtschaftsbetrieb keine Aufwendungen einzuplanen sind.

Die Kosten für die Erfassung der – dem Landkreis Aurich zugeordneten (14 %) – stoffgleichen Nichtverpackungen durch die Systembetreiber ergeben sich aus dem Pauschalangebot des Abfallwirtschaftsbetriebes an die Duales System Deutschland GmbH für die Abfuhr von LVP im

gesamten Landkreis. Es wurden 14 % des Pauschalpreises zzgl. 5 % Gewinnzuschlag und 19 % Mehrwertsteuer angesetzt.

Für den Umschlag und die Verwiegung von LVP auf den Inseln wurden 50.000 € berücksichtigt, welche mit der MKW abgerechnet werden.

Transportkosten Hage – Großefehn (Ifd. Nr. 4 des Anhangs 1):

Transportkosten Inseln – Großefehn (Ifd. Nr. 5 des Anhangs 1):

Annahmehkosten Georgsheil (Ifd. Nr. 6 des Anhangs 1):

Schadstofffassung und Entsorgung (Ifd. Nr. 7 des Anhangs 1):

Hinsichtlich der Transportkosten Hage – Großefehn (Ifd. Nr. 4) bzw. der Transportkosten Inseln-Großefehn (Ifd. Nr. 5) und der Annahmehkosten am Wertstoffhof in Georgsheil (Ifd. Nr. 6) gilt, dass diese aufgrund der vereinbarten Einheitspreise und der Mengenerwartungen 2016 fortgeschrieben wurden.

Bei der Annahme Georgsheil sind leicht verminderte Kosten zu erwarten, da zukünftig keine Verwiegung der Kleinanlieferer mehr erfolgen wird.

Für die Schadstofffassung und -entsorgung (Ifd. Nr. 7) erfolgte eine Neuvergabe für den Leistungszeitraum von drei Jahren zum 01.04.2014. Für den Ansatz wurden die Kosten der Hochrechnung 2015 angesetzt.

Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion (Ifd. Nr. 8 des Anhangs 1):

Deponierung Mansie (Ifd. Nr. 9 des Anhangs 1):

Bei der heizwertreichen Fraktion (Ifd. Nr. 8) und bei den Deponierungskosten in Mansie (Ifd. Nr. 9) wurden die tatsächlichen Mengenentwicklungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus ergibt sich für die Deponierung Mansie eine Preissenkung für 2016 von 59,98 €/t auf 54,41 €/t.

Behandlung / Beseitigung anderer Abfälle (Ifd. Nr. 10 des Anhangs 1):

Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen (Ifd. Nr. 11 des Anhangs 1):

Umweltgroschen, Ersatzvornahme (Ifd. Nr. 12 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden (Ifd. Nr. 13 des Anhangs 1):

Bei der Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle (Ifd. Nr. 10) sowie der Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen (Ifd. Nr. 11) wurden die Mengen der Hochrechnung 2015 zugrunde gelegt.

Die Position „Umweltgroschen, Ersatzvornahme“ (Ifd. Nr. 12) wurde gemäß der Hochrechnung 2015 angesetzt, die Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen (Ifd. Nr. 13) ergeben sich aus den betreffenden Vereinbarungen.

Weitere Kostenpositionen

Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 14 des Anhangs 1):

Zum besseren Vergleich mit den Vorjahresergebnissen wurden in Ifd. Nr. 14 nur die Personalaufwendungen der Verwaltung angegeben (die Personalkosten der Fahrer für die Abfalleinsammlung sind in Ifd. Nr. 2 aufgeführt).

Die Personalaufwendungen der Verwaltung sind durch Fortschreibung des Planansatzes 2015 ermittelt worden. Hierbei wurden tarifliche Erhöhungen und Lohnstufenanpassungen wiederum in Höhe von 1,5 % berücksichtigt. Einschließlich der Personalkosten der Abfallerfassung (Ifd. Nr. 2) ergeben sich insgesamt rd. 2,3 Mio. €.

Sonstige betriebliche Aufwendungen, Finanzaufwand

Geschäftsausgaben (Ifd. Nr. 15):

Bei den Geschäftsausgaben (Zeile 15) wurde die Hochrechnung von 2015 mit einer Steigerung von 2 % angesetzt.

Kosten der Einrichtung (Ifd. Nr. 16 des Anhangs 1):

Mieten (Ifd. Nr. 17 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten (Ifd. Nr. 18 des Anhangs 1):

Beschaffung Big-Bags und Säcke (Ifd. Nr. 19 des Anhangs 1):

Verauslagte Kosten Bodenschutz (Ifd. Nr. 20 des Anhangs 1):

Darlehenszinsen (Ifd. Nr. 21 des Anhangs 1):

Zinsen (Ifd. Nr. 22 des Anhangs 1):

Nebenkosten des Geldverkehrs (Ifd. Nr. 23 des Anhangs 1):

Wertberichtigungen / Forderungen (Ifd. Nr. 24 des Anhangs 1):

Abschreibungen (ohne Fahrzeuge) (Ifd. Nr. 25 des Anhangs 1):

Anlagenabgänge (Ifd. Nr. 26 des Anhangs 1):

Die Kosten der Einrichtung (Ifd. Nr. 16) wurden anhand des Plans 2015 mit einer Steigerung von 2 % angesetzt.

Für die Mieten (Ifd. Nr. 17) wurde die Hochrechnung 2015 gewählt, während für die Position „Verwaltungskosten (Umlage Landkreis)“ (Ifd. Nr. 18) die Hochrechnung mit 2 % Steigerung angesetzt wurde.

Unter der Ifd. Nr. 19 „Beschaffung Big Bags und Säcke“ wurden im laufenden Jahr die LVP-Säcke für die Inseln und Sackabfuhrgebiete gebucht; hierfür sind in 2016 voraussichtlich keine Aufwendungen zu erwarten. Der vorhandene Lagerbandstand dürfte ausreichen.

Als Basis für die verauslagten Kosten Bodenschutz (Ifd. Nr. 20) wurde die Hochrechnung 2015 gewählt; diesem Ansatz steht ein gleich hoher Ertrag (Ifd. Nr. 37) gegenüber.

Bei den Darlehenszinsen (Ifd. Nr. 21) handelt es sich um Zinsverpflichtungen des Abfallwirtschaftsbetriebes zugunsten der MKW GmbH & Co. KG für Investitionen, die diese bis zum Jahr 2007 getätigt hat. Durch die Rückzahlung der Darlehen reduzieren sich die Zinsaufwendungen von 260.180 € auf 154.000 €.

Durch die kontinuierliche Rückführung des Kassenkredites (Ifd. Nr. 22) verringern sich die Zinsaufwendungen, so dass für 2016 nur noch 15.000 € zu berücksichtigen sind.

Die Nebenkosten des Geldverkehrs (Ifd. Nr. 23) wurden gemäß der Hochrechnung für 2015 gebildet.

Wertberichtigungen / Forderungen (Ifd. Nr. 24) wurden für 2016 geschätzt.

Die Abschreibungen ohne Fahrzeuge (Ifd. Nr. 25) erhöhen sich um die Kosten der Beschaffung und Verteilung der LVP-Behälter, die auf 13 Jahre verteilt abgeschrieben werden.

Anlagenabgänge (Ifd. Nr. 26) sind zurzeit nicht absehbar.

Rückstellungen

Deponienachsorge (Ifd. Nr. 27 des Anhangs 1):

Wie in den Vorjahren werden Rückstellungen für die Deponienachsorge (Ifd. Nr.27) einkalkuliert. Hierzu wurde bereits Mitte der 90er Jahre begonnen, 5 Jahre im Voraus Rückstellungen zu bilden. Dieser Zeitraum wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, so dass Rückstellungen bis zum Jahr 2020 im Geschäftsbericht für das Jahr 2015 ausgewiesen werden und Rückstellungen bis zum Jahr 2021 im Ansatz für 2016 berücksichtigt werden. Der Rückstellungsbedarf für die Reinigung des Sickerwassers bleibt weiterhin reduziert, da voraussichtlich zukünftig für die Deponie Großefehn keine Sickerwasserbehandlung mehr notwendig ist.

Steuerrückstellungen BqA (Ifd. Nr. 28 des Anhangs 1):

Für die Aufwendungen, die dem Betrieb gewerblicher Art (Ifd. Nr. 28) zuzurechnen sind, wurden Rückstellungen für die Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer angesetzt.

Erträge

Selbstanliefergebühren (Ifd. Nr. 29 des Anhangs 1):

Die Gebühren für Selbstanlieferer an den Annahmestellen dürfen aufgrund von Änderungen des Eichgesetzes bis 200 kg nicht mehr gewichtsbezogen erhoben werden. Ab 2016 soll die Berechnung somit volumenbezogen erfolgen. Diese Umgestaltung ist aufwandsneutral geplant, so dass der Erlös in Höhe der Hochrechnung 2015 angesetzt wurde.

Gebühr für Sperrmüllabholung (Ifd. Nr. 30 des Anhangs 1):

Die Sperrmüllabholgebühren wurden auf Grundlage der Vorjahreszahlen für 2016 geschätzt.

Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland (Ifd. Nr. 31 des Anhangs 1):

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland (Ifd. Nr. 31) wurden mit einer erwarteten Menge von 19.000 t und einem von Preis von 70 €/t ermittelt.

Erlöse PPK-Vermarktung (Ifd. Nr. 32 des Anhangs 1):

Die Ifd. Nr. 32 enthält Erlöse aus der PPK-Vermarktung. Die Papierpreise sind jüngst gestiegen, so dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich ab Mai 2016 von dieser Entwicklung profitieren dürfte. Für 2016 werden Erlöse in Höhe von 1.377.500 € erwartet.

Nebentgelte von Systembetreibern (Ifd. Nr. 33 des Anhangs 1):

Die Systembetreiber entrichten für die Verpackungsentsorgung an alle Landkreise ein einwohnerbezogenes „Nebentgelt“ für die Reinigung der Glascontainerstandorte und die Abfallberatung bei der Entsorgung der Verkaufsverpackungen, welches hier rd. 200 T€ ausmacht (Ifd. Nr. 33). Der Vergütungssatz pro Einwohner beträgt 1,07 €.

Abfuhrergelt Systembetreiber (PPK-Mitbenutzung) und Abfuhrergelt LVP (Ifd. Nr. 34 des Anhangs 1):

Hinzu kommen das bereits erwähnte Abfuhrergelt (Ifd. Nr. 34), welches die Systembetreiber für die Mitbenutzung der PPK-Abfuhr an den Abfallwirtschaftsbetrieb entrichten, sowie das Pauschalergelt für die Einsammlung und den Transport der Leichtverpackungen (LVP).

Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt und Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung (Ifd. Nr. 35 des Anhangs 1):

Der Ansatz für die Verwaltungskostenerstattung für Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Personalkostenerstattung der Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung orientiert sich am Ist 2014.

Sonstige betriebliche Erträge (Ifd. Nr. 36 des Anhangs 1):

Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden entsprechend der Hochrechnung 2015 angesetzt.

Erstattung Bodenschutz (Ifd. Nr. 37 des Anhangs 1):

Die Erstattung für den Bodenschutz entspricht den Kosten in der Ifd. Nr. 20.

Rücklagenauflösung (Ifd. Nr. 38):

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren.

Gebührenbedarf

Es ergibt sich insgesamt ein Gebührenbedarf von 12.609.430 €, welcher durch Grundgebühren sowie Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu decken ist.

Fixkostenanteil

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang in der rechten Spalte dargestellt.

Als Fixkosten wurden angesehen:

- Personalkosten,
- Abschreibungen und Zinsen,
- Versicherungen und Kfz-Steuern,
- Grundentgeltbestandteile von Unternehmerentgelten,
- Verwaltungskosten,
- Mieten und Grundstückskosten sowie Grundsteuern,
- Prüfungs- und Beratungskosten,
- Fixkosten des Identystems.

Bei der MKW ergeben sich 8,44 Mio. €, die der Gebührenkalkulation als fixe Kosten zugeordnet werden können. Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rd. 4,2 Mio. € auf, so dass insgesamt rd. 12,64 Mio. € von den Gesamtaufwendungen als mengenunabhängige Kosten anzusehen sind.

Diejenigen Erlösbestandteile, welche einen Teil der fixen Kosten decken, wurden hiervon abgezogen, so dass sich saldiert rd. 11,33 Mio. € fixe Kosten ergeben. Bezieht man diese Kosten auf den Gesamtgebührenbedarf, so liegt der Anteil bei 89,9 %.

Grundgebühren

Anteil der Grundgebühr

Über die Grundgebühr sollen nur mengenunabhängige Kosten gedeckt werden. Gemäß § 12 NAbfG sind Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens auch ohne besondere Begründung zulässig. Dieser Vorschrift folgend wurden etwas weniger als 50 % (48,95 %) des Gesamtgebührenaufkommens für die Grundgebühr veranschlagt, obwohl 89,9 % des Gebührenbedarfs den Fixkosten zugeordnet werden können.

Wie in den Vorjahren wird die Veranlagung zur Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung differenziert (§ 3 Abs. 1 Abfallgebührensatzung) und zwar nach folgender Aufstellung:

Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen

je Wohneinheit jährlich	
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250 – 360 l	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370 – 480 l	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490 – 600 l	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610 – 720 l	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 730 – 840 l	6 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 850 – 960 l	7 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 970 – 1.080 l	8 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1.090 – 1.200 l	9 GG-Einheiten
Je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l ¹	1 GG-Einheit

¹ Berechnungsbeispiele: Für 240 l wird gerechnet: $(240 - 10) = 230$ l, also 1 x vollendete 120 l.

Bei 840 l wird gerechnet: $(840 - 10) = 830$ l, darin sind 6 vollendete 120-l-Einheiten.

Höhe der Grundgebühren

Über die Grundgebühr sollen rd. 6.172.000 € gedeckt werden. Bezogen auf prognostizierte 108.300 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich ein Quotient von 56,99 €, der auf 57,00 € gerundet wird. Die folgende Tabelle stellt die (unveränderten) Grundgebühren dar:

Tabelle 2: Grundgebühren

Grundgebühr für Wohneinheiten:	57,00 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen	
	57,00 €
bis 360 l	114,00 €
bis 480 l	171,00 €
bis 600 l	228,00 €
bis 720 l	285,00 €
bis 840 l	342,00 €
bis 960 l	399,00 €
bis 1.080 l	456,00 €
bis 1.200 l	513,00 €

Grundgebühren für Containerkunden

In Anwendung der Aufstellung von Tabelle 1 ergeben sich für Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der zweiten Spalte und die jährlichen Grundgebühren in der dritten Spalte:

Tabelle 3: Grundgebühren für Containerkunden

Grundgebühr für Großbehälter	GG-Einheiten	Gebühr/a	Gebühr/d
Container 3 m ³	24	1.368 €	3,75 €
Container 5,5 m ³	45	2.565 €	7,03 €
Container 7 m ³	58	3.306 €	9,06 €
Container 9 m ³	74	4.218 €	11,56 €
Container 15 m ³	124	7.068 €	19,36 €
Container 24 m ³	199	11.343 €	31,08 €
Container 30 m ³	249	14.193 €	38,88 €

Da die weitaus meisten Containerkunden die Behälter nur tageweise nutzen, ist in der letzten Spalte der entsprechende Grundgebührensatz je Tag angegeben.

Leerungsgebühren

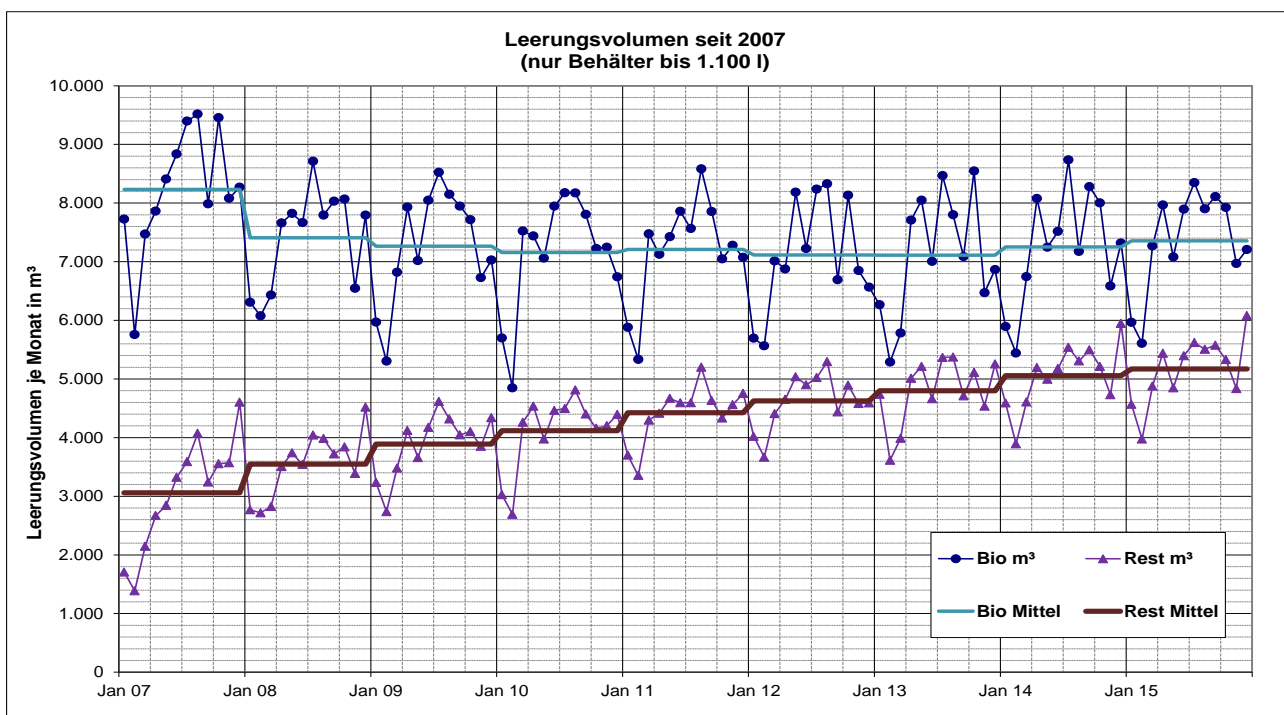
Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, einen Behälter mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen zu befüllen, wurde für die Leerung je eines Liters Rest- und Bioabfall dieselbe Gebührenhöhe festgesetzt.

Dies beruht darauf, dass im Landkreis Aurich in der Vergangenheit sehr hohe Bioabfallmengen – und spiegelbildlich außerordentlich niedrige Restabfallmengen – eingesammelt wurden. Dies ist auf den ersten Blick abfallwirtschaftlich vorteilhaft. Nachteilig ist jedoch eine nicht so gute Materialqualität im Bioabfall – mit anderen Worten: es ist sicherzustellen, dass der Restabfall auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet.

Will man unter diesen gegebenen Umständen die Verwertung fördern (§ 12 Abs. 2 NABfG), so muss man hier nicht die Bioabfallmenge erhöhen, sondern die Bioabfallqualität sicherstellen. Dies gelingt am besten, wenn die Zuordnung zur Rest- und Biotonne nicht nach ökonomischen, sondern nach sachlichen Gegebenheiten erfolgt.

Leerungsvolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild: Dargestellt sind das monatliche Leerungsvolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.



Hieraus ist leicht erkennbar, dass das Leerungsvolumen beim Bioabfall in den Jahren nach 2007 zunächst kontinuierlich geringer geworden ist, dann praktisch konstant blieb und seit 2014 wieder leicht ansteigt.

Beim Restabfall ist hingegen ein stetiges Wachstum zu verzeichnen.

Prognostisch gehen wir davon aus, dass sich die Steigerung der Leerungsvolumina beider Abfallarten 2016 in Höhe der mittleren Steigerung in den letzten drei Jahren bewegen wird. Es ergibt sich ein prognostiziertes Gesamtbehältervolumen von 152.520 m³ für das Jahr 2016.

Fiktive Leerungen

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich herausgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2014 fiktive Leerungsvolumina von 8.376 m³ beim Bioabfall bzw. 3.492 m³ beim Restabfall. Diese Beträge wurden der Hochrechnung 2015 und (gerundet) der Prognose 2016 zugrunde gelegt.

Mulden und Container

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern (3 bis 30 m³) wurde auf Basis der Vorjahresergebnisse wie folgt prognostiziert: 7.000 m³ beim Restabfall und 310 m³ beim Bioabfall.

Höhe der Leerungsgebühr

Für die Leerungsgebühr besteht ein Bedarf von rd. 6.437.000 €.

Bezogen auf das ermittelte Gesamtvolumen ergibt sich ein Gebührenbedarf pro m³ Leerungsvolumen von 37,49 €, gerundet 37,50 €.

Bezogen auf die Leerung eines 120 l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich (unverändert) eine Gebühr von 4,50 €.

Die Gebühren für die anderen Gefäßgrößen ergeben sich wie folgt:

Tabelle 4: Leerungsgebühren

Basis: Gebühr je m ³ Leerungsvolumen	37,50 €
Gebühr je Leerung ...	
eines Abfallbehälters 35 l	1,31 €
eines Abfallbehälters 50 l	1,88 €
eines Abfallbehälters 120 l	4,50 €
eines Abfallbehälters 240 l	9,00 €
eines Abfallbehälters 660 l	24,75 €
eines Abfallbehälters 1.100 l	41,25 €
Abfuhr...	
eines Containers 3 m ³	112,50 €
eines Containers 5,5 m ³	206,25 €
eines Containers 7 m ³	262,50 €
eines Containers 9 m ³	337,50 €
eines Containers 15 m ³	562,50 €
eines Containers 24 m ³	900,00 €
eines Containers 30 m ³	1.125,00 €

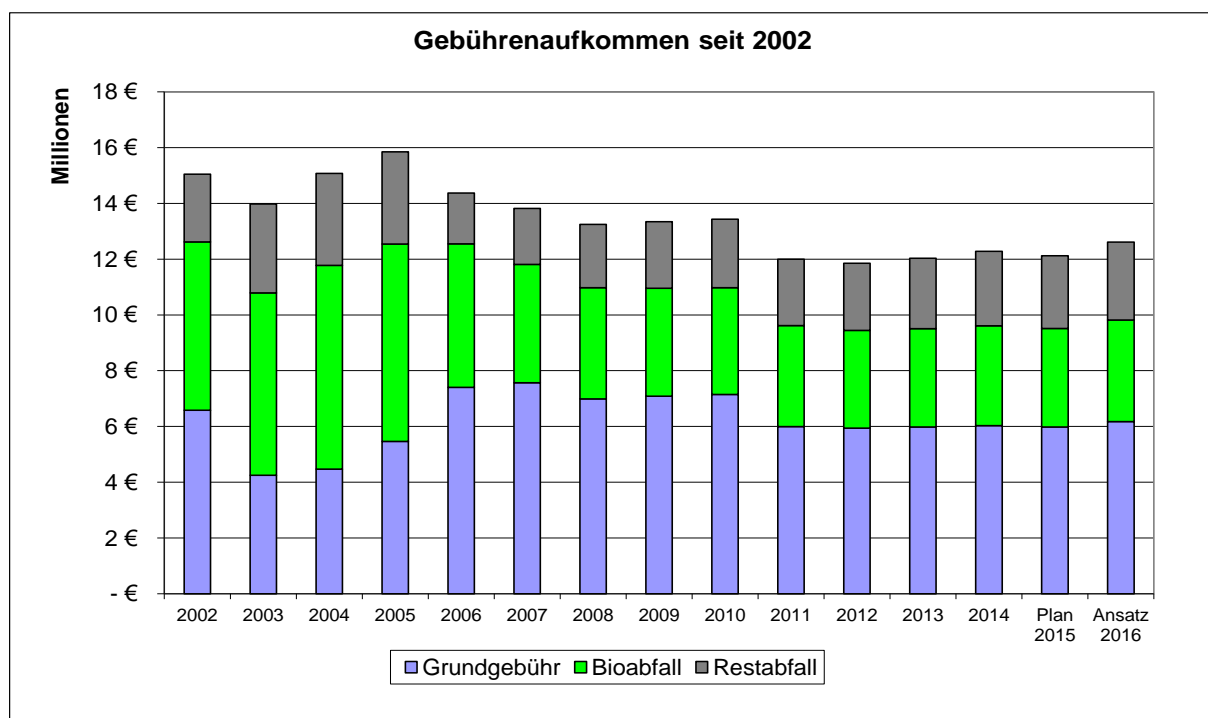
Die folgende Tabelle fasst alle Ergebnisse im Vergleich zu den Vorjahren zusammen:

Tabelle 5: Gebühren und Leerungsvolumina

	Ansatz Gebührenkalkulation 2016	2015 (Hochrechnung)	Ansatz Gebührenkalkulation 2015	2014 Ist
Grundgebühr				
Gebührenbedarf/-einnahmen T€	6.172	6.102	5.976	6.031
GG-Einheiten	108.300	107.057	104.900	105.815
Gebühr je GG-Einheit	56,99	57,00	57,00	57,00
Leerungsgebühr				
Gebührenbedarf/-einnahmen T€	6.437	6.322	6.145	6.248
Volumen	171.700	168.593	163.896	166.890
Gebühr je m ³	37,49	37,50	37,50	37,44
Gebühr je 120 l Behälter	4,50	4,50	4,50	4,49
Bioabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	88.590	87.977	86.220	87.011
Fiktive Leerungen (³)	8.380	8.376	7.726	8.376
Mulden und Container (m ³)	310	312	240	253
Gesamtvolumen (m ³)	97.280	96.665	94.186	95.640
Restabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	63.930	61.925	59.050	60.685
Fiktive Leerungen (m ³)	3.490	3.492	3.490	3.492
Mulden und Container (m ³)	7.000	6.513	7.170	7.073
Gesamtvolumen (m ³)	74.740	71.929	69.710	71.250

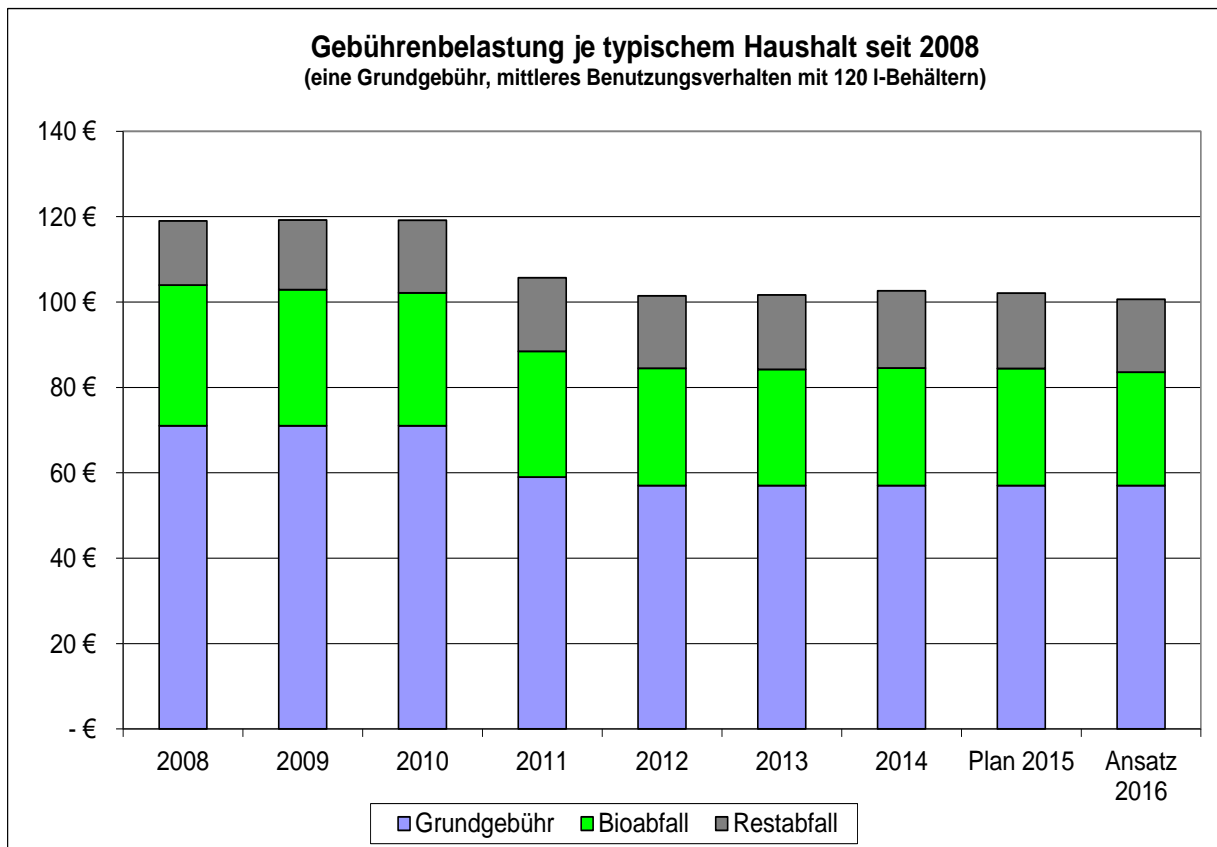
Entwicklung

Nachfolgend ist die Entwicklung des Gebührenaufkommens seit 2002 dargestellt:



Es ist deutlich zu erkennen, dass seit der Übernahme der Abfuhr durch den Landkreis im Jahr 2011 der Gebührenbedarf erheblich gesunken ist und seitdem nur ein sehr moderater Anstieg erfolgte.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Gebührenbelastung eines typischen Haushalts seit 2008 dar. Der Berechnung liegen die Bereitstellungsquote je Haushalt (= Anzahl der Grundgebühren-Einheiten) und die Leerungsgebühr für einen 120-l-Behälter, welcher am häufigsten verwendet wird, zugrunde:



Empfehlung Gebührenkalkulation

Wir empfehlen somit, die Grund- und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2016 entsprechend der obigen Ansätze festzusetzen.

Damit können die Grundgebühr sowie die Leerungsgebühren gegenüber dem Stand 2015 konstant bleiben.

Anlage

Anhang 1 Gebührenbedarf und Fixkosten